



Anlage 2

zum Beteiligungsbericht 2022:

Nachweis der wirtschaftlichen Betätigungen in Bezug auf deren
Erforderlichkeit (öffentlicher Zweck) für die Nachweisführung
gemäß § 91 Absatz 6 BbgKVerf der Beteiligungsunternehmen



Anlage 2 zum Beteiligungsbericht 2022 – Nachweis öffentlicher Zweck

Inhalt

Erläuterung.....	5
Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)	7
Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB GmbH).....	11
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (WFG).....	13
Technologie- und Gründerzentrum Wildau GmbH (TGZ Wildau GmbH).....	19
Wirtschaftsregion Lausitz GmbH (WRL)	21
Berlin-Brandenburg Area Development Company GmbH (BADC).....	23
Naturwelt Lieberoser Heide GmbH	25
Klinikum Dahme-Spreewald GmbH (KDS).....	27
Partnerschaft Deutschland GmbH (PD).....	31

Anlage 2 zum Beteiligungsbericht 2022 – Nachweis öffentlicher Zweck

Erläuterung

Die wirtschaftliche Betätigung des Landkreises Dahme-Spreewald als kommunale Gebietskörperschaft ist ebenso wie die wirtschaftliche Betätigung der Städte und Gemeinden durch das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht in Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland geschützt. Die landesrechtliche Ausgestaltung dieses Rechts findet sich in den §§ 91 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wieder, die über § 131 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf entsprechend auf den Landkreis anzuwenden sind.

Gemäß § 91 Abs. 6 BbgKVerf ist im Beteiligungsbericht erstmalig für das 2012 beginnende Wirtschaftsjahr, danach alle zehn Jahre, ein ausführlicher Nachweis über die fortdauernde Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen:

- des öffentlichen Zwecks (§ 91 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf),
- des Subsidiaritätsprinzips (§ 91 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf) und des
- Annexprinzips (Nebenleistungen nach § 91 Abs. 5 Nr. 1 BbgKVerf) zu erbringen.

Mit Beschluss des Kreistages Nr. 2013/083 wurde die wirtschaftlichen Betätigungen des Landkreises Dahme-Spreewald in Bezug auf deren Erforderlichkeit (öffentliches Interesse) für die Nachweisführung im Beteiligungsbericht 2012 fristgerecht bestätigt.

Unter Berücksichtigung der nach § 91 Abs. 6 BbgKVerf geltenden Fristen von 10 Jahren ist mit dem Beteiligungsbericht über das Geschäftsjahr 2022 der Nachweis über die fortlaufende Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 2, 3, 5 BbgKVerf zu erbringen. Demnach ist erneut zu prüfen, ob die Erfüllung der gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung weiterhin gewährleistet sind. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn nachgewiesen wird, dass nicht Veränderungen beim Unternehmen selbst, beim Marktumfeld oder bei den einschlägigen gesetzlichen Regelungen dazu geführt haben, dass der öffentliche Zweck, die Beachtung der Subsidiaritätsklausel bzw. die Zulässigkeit von erbrachten Nebenleistungen nicht mehr als gegeben angesehen werden können und somit nach wie vor die gleichen Umstände vorherrschen wie bei der zulässig erfolgten Gründung des Unternehmens.

Anlage 2 zum Beteiligungsbericht 2022 – Nachweis öffentlicher Zweck

Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)

a) Nachweis Öffentlicher Zweck gem. § 91 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf

Die Landesregierung hat im Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG) den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als Daseinsaufgabe definiert. Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr ist das Land. Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt nach dem ÖPNV-Gesetz sowie nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (§ 2 Abs. 2 BbgKVerf) die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im übrigen Personennahverkehr einschließlich des Ausbildungsverkehrs als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe. Das ÖPNV-Gesetz schreibt darüber hinaus die Anwendung eines einheitlichen Verbundtarifs vor (§ 2 Abs. 9 ÖPNVG). Der Aufgabenträger kann dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen in einem Nahverkehrsplan definieren (§ 9 ÖPNVG). Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sieht im § 8a Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vor, dass öffentliche Verkehrsdienste im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an ein Verkehrsunternehmen zu vergeben sind. Hierbei kann gemäß dem PBefG (§ 8a Abs. 3) in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Aufgabenträger die Form der Direktvergabe wählen.

Mit der Regionalen Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS) gewährleistet der Landkreis Dahme-Spreewald den öffentlichen Personennahverkehr bereits über 30 Jahre im eigenen Landkreis. Im Gesellschaftsvertrag (§ 4) der RVS ist der Unternehmensgegenstand wie folgt festgeschrieben:

- die Organisation und die Durchführung des Linienverkehrs nach dem ÖPNV-Gesetz
- die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr als Aufgabe der Daseinsvorsorge für den Gesellschafter als Aufgabenträger. Die Vorgaben eines Nahverkehrsplanes des Landkreises Dahme-Spreewald sind einzuhalten. Die Gesellschaft ist Inhaber der Linienkonzessionen.
- Die Durchführung von Leistungen nach dem PBefG, wie Sonderformen des Linienverkehrs (§ 43 PBefG) und Mietomnibusverkehr (§§ 46 und 49 PBefG) für Schülerfahrten im unterrichtsnahen Raum.

Der Gesellschaftsvertrag wurde letztmalig durch den Kreistagsbeschluss 2012/106 am 24.10.2012 angepasst.

Für die Umsetzung des Unternehmensgegenstandes und für die Sicherstellung einer weiterhin ausreichenden Verkehrsbedienung im Kreisgebiet wurde hierfür der öffentliche Dienstleistungsauftrag zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und der RVS über die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen im Landkreis Dahme-Spreewald für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2026 im Dezember 2016 auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses 2016/122 unterzeichnet. Hierbei wurde, wie zuvor erläutert, die Form der Direktvergabe unter Einhaltung der sich aus Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 ergebenden Verpflichtungen gewählt. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wurde darüber hinaus in der Kreistagssitzung am 28.09.2022 (Beschluss Nr. 2022/079) bis zum 31.12.2031 verlängert. Die Linienkonzessionen der RVS sind befristet bis zum 14.02.2027 und müssen danach neu beantragt werden. Die RVS wendet - wie gesetzlich vorgeschrieben - den Tarif des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg an.

Der ÖPNV wird von der RVS unter den Grundsätzen gestaltet, dass er der Verbesserung der Mobilität der Bevölkerung, der Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen, dem Umweltschutz und der Verkehrssicherheit dienen soll. Außerdem soll die Erreichung einer möglichst

weitreichenden Barrierefreiheit erzielt werden. Darüber hinaus können kommunale Aufgabenträger Anforderungen an die Gestaltung des ÖPNV in einem Nahverkehrsplan als Rahmen für die Entwicklung des ÖPNV definieren. Der Landkreis Dahme-Spreewald hat im Jahr 2015 erstmalig wieder nach 10 Jahren einen Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV aufgestellt. Das Planungsinstrument wurde durch den Kreistag für einen Zeitraum bis 2020 beschlossen. Der aktuelle Nahverkehrsplan ist für die Jahre 2021-2025 ausgelegt. Danach wird beabsichtigt, ihn erneut für weitere 5 Jahre fortzuschreiben.

In einem Jahresvergleich von 2012 bis 2022 haben sich die Kennzahlen wie folgt entwickelt:

	2012	2017	2022
Anzahl der Linien	51	51	53
Anzahl der Haltestellen	896	916	1.001
Fahrzeuge gesamt	119	120	145
Beförderte Personen gesamt	6.363.884	6.402.758	7.265.382
Linienverkehr § 42 PBefG (Wagenkm)	7.214.632	7.612.688	8.992.694
Sonderformen d. Linienverkehrs einschl. Schienenersatzverkehre (Wagenkm)	116.713	97.020	35.779
Gelegenheitsverkehr § 46 PBefG (Wagenkm)	93.409	36.274	3.132

In Bezug auf die Nahverkehrspläne hat die RVS folgende nennenswerte Maßnahmen umgesetzt:

2014	Einführung der Museumsbuslinie 506 zwischen Lübben und Alt Schadow
2015	Anpassung der Stadtlinien in Lübben (Linie 518) und Königs Wusterhausen (Linie 739)
2016/2017	Neustrukturierung der Linien 477, 506, 724, 726 und 727 im Amt Schenkendörfchen
2018	Inbetriebnahme der ersten PlusBus-Linien 472 (Luckau <> Lübben) und 500 (Lübben <> Burg)
2019	zusätzlicher Einsatz von Bussen auf der Linie 742 zwischen Bahnhof Schönefeld und Selchow im Auftrag des Flughafens BER, für Berufspendler wurde durch Einführung des BerlKönig (Rufbus) im Bereich Schulzendorf/Waltersdorf/Zeuthen eine Alternative zum Auto durch die Anbindung des U-Bahnhofs Rudow und dem S-Bahnhof Flughafen Berlin-SXF geschaffen
2020	Buskonzept Schönefeld mit Angebotsausweitungen zwischen Rudow/Lichtenrade und Schönefeld (Terminal 5) und der Einführung der PlusBus-Linien 735 und 736 „PlusBus Airportregion“ sowie der Nachtbuslinie N36, Buskonzept im Rahmen der Flughafeneröffnung BER am 31.10.2020 mit dem Umschwenken diverser Linien zum Terminal 1-2, der Inbetriebnahme des S-Bahnhofes Waßmannsdorf und der Anbindung des Flughafenstandortes West (Selchow)
2021	Umwandlung des freigestellten Schülerverkehrs zur Oberschule Goyatz in einen öffentlichen Linienverkehr, Erschließung des Bildungscampus Königs Wusterhausen Funckerberg durch Änderung der Linienführung, Anbindung des Zeuthener Winkels und damit Entfall des Schülerspezialverkehrs
2022	Neustrukturierung des Netzes Mittenwalde, Inbetriebnahme Flächenrufbus R466 im Bereich Luckau - Golßen - Dahme/Mark, ÖPNV-Erschließung des Gewerbegebietes Möllenberg und des Industriegebietes Liepnitzenberg in Königs Wusterhausen

Um den Fahrgästen jetzt und zukünftig qualitativ hochwertige und marktgerechte Beförderungsleistungen anbieten zu können, stellt sich die RVS den Qualitätsanforderungen der DIN EN ISO 9001:2008 sowie dem Umweltmanagement der DIN EN ISO 14001:2005. Die RVS hat in diesem Rahmen die internen Abläufe so organisiert, dass sie den Fahrgästen Garantien zur Pünktlichkeit, der Bearbeitungsdauer von Beschwerden sowie der Sauberkeit der Fahrzeuge geben kann. Sie hat zudem eine Vereinbarung mit der Polizeidirektion Süd über eine

Ordnungspartnerschaft abgeschlossen. Hierüber soll durch gegenseitige Unterstützung und gemeinsame Aktivitäten die Sicherheit und damit das Sicherheitsgefühl der Fahrgäste erhalten bleiben.

Seit 2021 muss sich die RVS auch mit einer aktuellen Thematik, der Umstellung der Busflotte auf alternative Antriebe, befassen. Hintergrund ist das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz), welches am 15.06.2021 in Kraft getreten ist.

Das Gesetz dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1161, auch bezeichnet als Clean Vehicles Directive. Diese wurde am 20.06.2019 vom Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat beschlossen. Die EU-Richtlinie stellt eine Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge dar.

In der Richtlinie (EU) 2019/1161 sind erstmals nationale Mindestziele für die Beschaffung sauberer Fahrzeuge festgelegt. Die EU-Mitgliedstaaten sind hierin dazu verpflichtet, einen Mindestanteil sauberer Fahrzeuge bei der Beschaffung der Fahrzeuge von öffentlichen Behörden und bestimmter öffentlicher Verkehrsbetriebe zu etablieren. Die Umsetzung der Mindestziele erfolgt in zwei Fünfjahreszeiträumen: 2021–2025 und 2026–2030. Die Mitgliedstaaten dürfen flexibel entscheiden, wie die Bemühungen zur Verwirklichung auf die verschiedenen öffentlichen Auftraggeber aufgeteilt werden. Das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz übersetzt die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1161 vollumfänglich in nationales Recht. Auf kommunaler Ebene ist das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz bzw. die Clean Vehicles Directive für alle öffentlichen Auftraggeber relevant, deren Arbeit mit Fahrzeug- oder Verkehrsleistungen verbunden ist. Das gilt u. a. für Busflotten des öffentlichen Personennahverkehrs. Die RVS stellte innerhalb des 1. Förderaufrufes gemäß der Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personennahverkehr des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr einen Förderantrag für die Beschaffung von bis zu 30 Bussen im Personennahverkehr mit alternativen Antrieben. Die dazugehörige Förderzusage erhielt die RVS am 11.07.2022. Mit der Förderung geht die RVS einen großen Schritt in Richtung Umstellung der Busflotte auf alternative Antriebe. Im Ergebnis der Ausschreibung der 16 batterieelektrischen Busse erhielt am 27.10.2023 die Firma BYD Company Limited den Zuschlag. Der Auftragswert beläuft sich dabei auf insgesamt 9,3 Mio. Euro. Die Lieferung der Busse soll bis zum 15.03.2025 erfolgen. Diese Investition wird vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr mit 4,4 Mio. Euro gefördert. Die neuen batterieelektrischen Bussen sollen am Betriebshof in Mittenwalde zum Einsatz kommen. Die dazugehörige Investition in die Ladeinfrastruktur beträgt insgesamt 3,35 Mio. Euro und wird ebenfalls durch die zuvor genannte Richtlinie des Bundes gefördert (1,34 Mio. Euro).

Parallel wurde im Kreistag im Jahr 2023 (Beschlusses 2023/010_1) die Strategie zur Umsetzung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes im ÖPNV des Landkreises Dahme-Spreewald beschlossen. Mit ihr wurde umfassend untersucht und bewertet, wie die RVS-Busflotte in wirtschaftlicher und betrieblicher Hinsicht bestmöglich auf alternative Antriebe umgestellt werden kann. Im Gesamtergebnis wurde festgelegt, dass gemäß den gesetzlichen Vorgaben am Standort Mittenwalde bis zum Jahr 2030 insgesamt 16 batterieelektrische Busse nebst Infrastruktur beschafft werden. Im Rahmen der nächsten kommunalen Nahverkehrsplanung ab 2026 ist nach den dann maßgeblichen rechtlichen Vorgaben und den zu erwartenden technischen, wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklungen erneut zu bewerten, welche alternative Antriebsart an den jeweiligen RVS-Standorten (einschl. der Nebenstandorte) zum Einsatz kommen werden.

Fazit: Das Leistungsportfolio entspricht dem Gründungszweck der RVS. Der öffentliche Zweck ist gewahrt.

b) Nachweis des Subsidiaritätsprinzips (§ 91 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf)

Mit Verweis auf die Ausführungen unter a) und dem Beschluss des Kreistages Nr. 2013/083 vom 23.10.2013 über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der RVS ist gem. § 91 Abs. 3 S. 3 BbgKVerf die Einholung von Marktangeboten oder Vergleichsberechnungen über die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch private Anbieter entbehrlich.

Fazit: Das Subsidiaritätsprinzip ist weiterhin gewährleistet.

c) Nachweis des Annexprinzips (§ 91 Abs. 5 Nr. 1 BbgKVerf)

Gemäß § 91 Abs. 5 BbgKVerf sind Nebenleistungen zulässig, sofern diese im Wettbewerb üblicherweise zusammen mit der durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigten Hauptleistung angeboten werden und den öffentlichen Zweck nicht beeinträchtigen. Mit der Durchführung der Nebenleistung sollen grundsätzlich private Anbieter beauftragt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein berechtigtes Interesse der Gemeinde oder des Unternehmens vorliegt. Die RVS bietet externen Dritten die Möglichkeit an, Dieselmotorkraftstoff bei der betriebseigenen Tankstelle zu erwerben. Dieser Sachverhalt stellt eine Nebenleistung bei der RVS dar. Die in diesem Zusammenhang entstandenen Erträge und Aufwendungen werden jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses (Trennungsrechnung) ausgewiesen. Im Ergebnis dessen wird nachgewiesen, dass diese Leistung nicht durch die Ausgleichszahlungen des Gesellschafters finanziert wird.

Fazit: Nebenleistungen erfolgen in Ergänzung zur Hauptleistung und beeinträchtigen diese nicht.

Gesamtfazit:

Durch die jahrelangen Erfahrungen der RVS hat sich das kreiseigene Unternehmen zu einem zuverlässigen Partner im Bereich ÖPNV im Landkreis Dahme-Spreewald etabliert. Die zuvor beschriebenen Tätigkeiten der RVS beziehen sich auf dem Unternehmensgegenstand und sind somit dem öffentlichen Zweck zuzuordnen.

Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB GmbH)

a) Nachweis Öffentlicher Zweck gem. § 91 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz) definiert den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als Daseinsaufgabe. Dabei gehört zum öffentlichen Personennahverkehr gemäß § 2 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz der Schienenpersonennahverkehr sowie der landesbedeutsamen Verkehrslinien anderer Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs, dessen Aufgabenträger das Land ist (§ 3 Abs. 1 ÖPNV-Gesetz), und der übrige öffentliche Personennahverkehr, dessen Aufgabenträger die Landkreise und kreisfreien Städte in Brandenburg (§ 3 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz) sind.

Darüber hinaus regelt das ÖPNV-Gesetz zur VBB GmbH im § 6 Folgendes:

„Das Land Brandenburg hat zusammen mit dem Land Berlin und den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg zur Einführung und Sicherung verkehrsmittelübergreifend einheitlicher Tarife im öffentlichen Personennahverkehr und eines integrierten Verkehrsangebots einen Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg gebildet, der im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach den verbundvertraglichen Vereinbarungen bei der Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung der Versorgung mit Nahverkehrsleistungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mitwirkt. [...] Im Interesse eines attraktiven und einheitlich gestalteten öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 2 Abs. 9 sollen die Aufgabenträger dafür Sorge tragen, dass die VBB GmbH einheitliche Beförderungstarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen konzipiert und gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen durchgängige und lückenlose Fahrgastinformationen, Marketingmaßnahmen und Standards für einheitliche Abfertigungs- und Zahlungssysteme entwickelt. Sie sollen ferner dafür Sorge tragen, dass die VBB GmbH eine einheitliche Basis für Produkte und Angebotsstandards entwickelt, indem er entsprechend der Abstimmung mit den Aufgabenträgern Bedienkonzepte für das aufgabenträgerübergreifende Nahverkehrsangebot im Verbundgebiet einschließlich eines integralen Taktfahrplans erarbeitet und Qualitätsstandards sowie technische Angebotsstandards formuliert. Dabei sollen die im Verbundgebiet tätigen Verkehrsunternehmen einbezogen werden. Die Aufgabenträger sollen dafür Sorge tragen, dass die VBB GmbH die Einnahmen aus Fahrausweisverkäufen zwischen den im Verbund tätigen Verkehrsunternehmen aufteilt. Das Tarifsystem des öffentlichen Personennahverkehrs soll die Nutzung von verschiedenen Verkehrsmitteln für eine Wegstrecke ermöglichen.“

Die VBB GmbH ist der Verkehrsverbund für die beiden Bundesländer Berlin und Brandenburg und als Zusammenschluss von 14 Landkreisen und vier kreisfreien Städten des Landes Brandenburg sowie der Bundeshauptstadt Berlin tätig. Gesellschafter der VBB GmbH sind das Land Berlin, das Land Brandenburg sowie die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg. Der Landkreis Dahme-Spreewald hält einen Geschäftsanteil von 1,85 %.

Im Verkehrsverbund kooperieren aktuell 36 öffentliche und private Verkehrsunternehmen. Flächendeckend gilt seit 1999 der einheitliche VBB-Tarif mit einheitlichem Fahrausweissortiment sowie einheitlichen Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Informationssystemen. Die Verkehrsunternehmen sind für die Leistungserstellung zuständig. Mit seinen 30.546 km² ist der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg flächenmäßig der größte Verkehrsverbund Deutschlands.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der nachfrage- und bedarfsgerechten Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit und Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne der ÖPNV-Gesetze der Länder Berlin und Brandenburg sowie des Einigungsvertrages und der Grundsatzvereinbarungen der Länder Berlin und Brandenburg vom 30.12.1993.

Die VBB GmbH bildet die Schnittstelle zwischen Gesellschaftern und Verkehrsunternehmen, bestellt im Auftrag der Länder Berlin und Brandenburg den Eisenbahnregional- sowie den S-

Bahnverkehr und kooperiert mit öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen, um ein abgestimmtes und umfassendes Nahverkehrsangebot für die Bevölkerung im Verbundgebiet zu gewährleisten.

In einem Jahresvergleich von 2012 bis 2022 haben sich die Kennzahlen wie folgt entwickelt:

	2012	2022
Gesamtzahl der Haltestellen	12.544	13.537
dav. Regional- und Fernbahnhöfe	333	339
dav. S-Bahnhöfe	166	168
dav. U-Bahnhöfe	173	175
Gesamtzahl der Linien	967	1.052
Regionalverkehr	42	57
S-Bahn	15	16
U-Bahn	10	9
Straßenbahn	45	49
Bus	845	911
O-Bus	2	2
Fähre	8	8
Verbundfahrgäste / Jahr	1,293 Mrd.	1,371 Mrd.
Fahrgeldeinnahmen (verbundweit)	1,133 Mrd. Euro	1,052 Mrd. Euro

Fazit: Das Leistungsportfolio entspricht dem Gründungszweck der VBB GmbH. Der öffentliche Zweck ist gewahrt.

b) Nachweis des Subsidiaritätsprinzips (§ 91 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf)

Mit Verweis auf die Ausführungen unter a) und dem Beschluss des Kreistages Nr. 2013/083 vom 23.10.2013 über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der VBB GmbH ist gem. § 91 Abs. 3 S. 3 BbgKVerf die Einholung von Marktangeboten oder Vergleichsberechnungen über die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch private Anbieter entbehrlich.

Fazit: Das Subsidiaritätsprinzip ist weiterhin gewährleistet.

c) Nachweis des Annexprinzips (§ 91 Abs. 5 Nr. 1 BbgKVerf)

Gemäß § 91 Abs. 5 BbgKVerf sind Nebenleistungen zulässig, sofern diese im Wettbewerb üblicherweise zusammen mit der durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigten Hauptleistung angeboten werden und den öffentlichen Zweck nicht beeinträchtigen. Mit der Durchführung der Nebenleistung sollen grundsätzlich private Anbieter beauftragt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein berechtigtes Interesse der Gemeinde oder des Unternehmens vorliegt.

Fazit: Nebenleistungen des Unternehmens sind nicht bekannt.

Gesamtfazit:

Die VBB GmbH ist der flächenmäßig größte Verkehrsverbund in Deutschland. Durch die jahrelangen Erfahrungen der VBB GmbH hat sich das Unternehmen zu einem zuverlässigen Partner im Bereich ÖPNV und als Schnittstelle zwischen Gesellschaftern und Verkehrsunternehmen in den Ländern Berlin und Brandenburg etabliert. Damit wird ein umfassendes Nahverkehrsangebot für die Bevölkerung im Verbundgebiet gewährleistet. Die Tätigkeiten der VBB GmbH und zuvor genannten Ausführungen sind dem öffentlichen Zweck zuzuordnen.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (WFG)

a) Nachweis Öffentlicher Zweck gem. § 91 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf

Laut § 131 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 BbgKVerf gehören u.a. die Förderung der Wirtschaft und Gewerbe, ein ausreichender Breitbandzugang, die Entwicklung von Freizeit- und Erholungsbedingungen sowie die Förderung des kulturellen Lebens zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Landkreise.

Vorgenannte Selbstverwaltungsaufgaben sind in der Satzung der WFG in § 2 Abs. 1, 2 normiert und bilden die Grundlage für das am öffentlichen Zweck ausgerichtete Aufgabenportfolio der WFG.

Darüber beauftragte der Landkreis Dahme-Spreewald die WFG aus beihilferechtlichen Erfordernissen mit Aufgaben zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) in Form der allgemeinen Wirtschaftsförderung. Dies erfolgte mit Beschluss des Kreistages vom 15.02.2017 Nr. 2017/014 per Betrauungsakt der WFG. Basierend auf dem Gesellschaftszweck der WFG (§ 2 der Satzung) wurde die WFG formell mit der Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur im Landkreis Dahme-Spreewald von seinem 100%igen Gesellschafter, dem Landkreis Dahme-Spreewald, bevollmächtigt.

Rückblickend ist festzustellen, dass seit Beschluss des Kreistages Nr. 2013/083 über die Bestätigung der wirtschaftlichen Betätigung und dem Betrauungsbeschluss (KT Nr. 2017/014) bis dato keine nach § 28 Abs. 2 Nr. 22 BbgKVerf dem Kreistag zustimmungspflichtigen Änderungen des Gesellschaftsvertrages bzgl. des Gesellschaftszwecks vorzulegen waren.

Das Aufgabenportfolio der WFG ist untersetzt mit konkreten Projekten und Vorhaben, die dem öffentlichen Zweck entsprechen. Dessen finanzielle Parameter spiegeln sich in der von der Gesellschafterversammlung zustimmungspflichtigem Wirtschaftsplan wider. Korrespondierend dazu können den testierten Jahresabschlüssen die projektbezogenen Erträge und Aufwendungen entnommen werden.

Anhand des in der Satzung verbindlich normierten Unternehmenszwecks (§2) soll nachfolgend dargelegt werden, wie abgeschlossene aber nachwirkende, aktuelle und geplante Vorhaben im Einklang mit dem öffentlichen Zweck stehen. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag ist es Gegenstand des Unternehmens (§ 2 Abs. 1), die Struktur des Landkreises Dahme-Spreewald durch die Förderung der Wirtschaft, des Verkehrs, des Tourismus, sowie sozialer, kultureller und sportlicher Einrichtungen zu verbessern. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt (§ 2 Abs. 2):

a) die Gesellschafter bei der örtlichen und überörtlichen Planung und der Verbesserung der gemeindlichen Infrastruktur zu beraten und zu unterstützen

Von besonderer Bedeutung und dem öffentlichen Zweck zuzuordnen sind in diesem Zusammenhang die Leistungen der WFG im Rahmen des Breitbandausbaus. Gemäß § 2 Abs. 2 BbgKVerf gehört die Gewährleistung eines ausreichenden Breitbandzugangs zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft. Diese Aufgabenzuweisung gilt sowohl für die Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BbgKVerf) als auch für den Landkreis (§ 131 Abs. 1 BbgKVerf), der sich der WFG für die operative Umsetzung des Breitbandausbaus im gesamten Landkreis bediente. Grundlage liefert die gesetzliche normierte Verpflichtung zur Ernennung eines Breitbandbeauftragten des Landkreises Dahme-Spreewald. In diesem Kontext wurde der Geschäftsführer, Herr Gerhard Janßen, im Jahr 2009 zum Breitbandverantwortlichen durch den Landrat ernannt.

Mit Unterstützung der WFG stellte der LDS 2016 für seine kreiseigenen Kommunen den Förderantrag im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Breitbandausbaus („Weiße Flecken-Programm“). Die WFG übernahm die Koordinierung des geförderten Breitbandausbaus mit einem Investitionsvolumen von 17,8 Mio. Euro. Im Ergebnis erhielten ca. 5.700 Haushalte Breitbandanschlüsse mit mindestens 50 Mbit/s, 220 Unternehmen und 62 Schulen wurden mit Glasfaseranschlüssen mit bis zu 1 Gbit/s versorgt.

In einem nächsten Schritt organisiert die WFG den Ausbau von weiteren Gebieten mit Hilfe des sog. „Graue Flecken Programms“ im Rahmen der Gigabit-Richtlinie 2.0 des Bundes. Alle Adressen, welche bisher nicht mit Glasfaser angeschlossen sind und bei denen kein eigenwirtschaftlicher Ausbau durch ein Telekommunikationsunternehmen erfolgt, können von dem neuen Förderprogramm partizipieren. Zielstellung ist eine flächendeckende Versorgung mit Glasfaser. Für den Glasfaserausbau in den südlichen Kommunen liegen die Zuwendungsbescheide von Bund und Land über eine Gesamtförderung in Höhe von 129 Mio. Euro bereits vor. Für die nördlichen Kommunen wurde die Förderung im ersten Förderaufruf abgelehnt, sodass ein erneuter Antrag beim nächsten Förderaufruf gestellt wird.

Mit der Umsetzung der 2. Ausbaustufe mittels **Glasfaseranschlüssen** wurde ebenfalls die WFG mit der Projektsteuerung bis voraussichtlich 2028 gebunden. Diese unterstützt den Landkreis beim qualifizierten Antragsverfahren zur Generierung von Fördermitteln beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr mit einem Gesamtvolumen von 175,7 Mio. Euro.

Bedingt durch den stufenweisen Ausbau (Nord,-Südbereich des Landkreises) wurden der Förderantrag für den südlichen Ausbau des LDS am 22.11.2023 positiv in Höhe von 77,59 Mio. Euro beschieden. Zur Ausfinanzierung des Ausbaus des südlichen Landkreises gelang es sog. JTF-Mittel i.H.v. 51,72 Mio. Euro vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) mit Zuwendungsbescheid vom 12.02.2024 zu generieren. Mit den Förderzusagen kann zumindest der **Glasfaserausbau im Süden des LDS mit einem Volumen von 129,3 Mio. Euro** umgesetzt werden, der voraussichtlich 2028 seinen Abschluss findet. Hinsichtlich des Ausbaus im Norden des LDS muss vor dem Hintergrund der schwierigen Haushaltslage des Bundes abgewartet werden, ob und ggf. wann der Bund eine weitere Antragsrunde im Jahr 2024 aufruft. Auch hier ist beabsichtigt die WFG als Projektsteuerer für den Landkreis zu beauftragen.

Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt der WFG zur Verbesserung der gemeindlichen Infrastruktur basiert ebenfalls wie der Breitbandausbau auf der **Digitalisierungsstrategie** des Landkreises gem. Kreistagsbeschluss vom 14.12.2022 (Nr. 2022/017). Die Strategie sieht vor, Digitalisierung als Bestandteil der Daseinsvorsorge in sechs Handlungsfelder (Tourismus, Wirtschaft & Versorgung, Gesundheit & Soziales, Mobilität & Verkehr, Bildung, Kultur & Innovation, E-Government) zu gliedern.

Die vorgenannten Handlungsfelder sind deckungsgleich mit den in § 2 Abs. 1 genannten Gesellschaftszweck der WFG; der Förderung der Wirtschaft, des Verkehrs, des Tourismus, sowie sozialer, kultureller und sportlicher Einrichtungen. Vor diesem Hintergrund wurde die WFG mit der Organisation- und Projektsteuerung der Digitalprojekte „**Smarte LandRegionen**“ und „**FoodChain**“ vom Landkreis beauftragt. Ziel des aus Bundesmitteln geförderten Projekts „Smarte LandRegionen“ ist die Entwicklung der analytischen und konzeptionellen Grundlagen für eine digitale Handelsplattform für regionale Lebensmittel. Bis Ende 2024 soll eine umfassende Konzeption unter Beteiligung der relevanten regionalen Partner erarbeitet werden. Ab 2025 soll die Testphase sowie die Optimierung und Umsetzung des Gesamtkonzepts erfolgen. Mit dem Vorhaben „FoodChain“ werden im Bereich der Agratechnik Einsatzmöglichkeiten von autonomen Landwirtschaftsmaschinen in temporären 5G-Netzen erforscht. Das Projekt endet zum 31.12.2024.

b) ansässige und ansiedelnde Unternehmen bei der Beschaffung von Grundstücken, Gebäuden, Krediten, Arbeitskräften, Wohnungen und Fördermitteln zu beraten und zu unterstützen

Angesichts der abnehmenden gewerblichen Grundstücksverfügbarkeit im Norden des Landkreises von Gewerbeflächen zwischen 2.000 m² und 10.000 m² soll auf der Grundlage der im Kreistag am 13.12.2023 vorgestellten „Umsetzungsvorschläge und Maßnahmen für die Erreichung insbesondere der im Kreisentwicklungskonzept 2030+ festgelegten Entwicklungsziele des Landkreises Dahme-Spreewald im Bereich Wirtschaft und Arbeitsmarkt“ (I-Vorlage Nr.

2023/124) bis 2025 unter Federführung der WFG ein **integriertes Flächenentwicklungskonzept** erarbeitet werden. Die WFG fungiert dabei als Koordinator für die Konzeption eines unter ökologischen Prämissen zu erstellenden Flächenentwicklungskonzepts. Dieses soll Standort- und Umsetzungsoptionen für einen Gewerbepark für KMU und einen „Grünen Gewerbepark“ aufzeigen, dessen Vermarktung perspektivisch bis 2030 geplant ist.

In diesem Zuge bestehen auch Überlegungen den von der WFG geleisteten **Service für Planung, Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen auf Kommunen** auszuweiten. Vorbehaltlich rechtlicher und zu schaffender organisatorischer Voraussetzungen könnte eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung des gewerblichen Flächenangebots an Umfeld- und Nachfrageveränderungen durch die Beratungsleistung der WFG gewährleistet werden.

Im Kontext der zunehmenden Fachkräfteengpässe organisiert und führt die WFG zahlreiche Maßnahmen zur **Nachwuchsförderung und Fachkräftegewinnung** durch. Zu nennen sind beispielsweise, die Initiativen des Kita-Ideenwettbewerb "Traum vom Fliegen", das an Schülerinnen und Schüler gerichtete Berufsorientierungsprojekt "PTU - Praxistag in Unternehmen", die jährlich stattfindende Ausbildungsmesse "Zukunft Ausbildung! Find raus, was passt!" bzw. die Veranstaltungsreihe "Young Professionals Aerospace".

Das Projekt "PTU - Praxistag in Unternehmen" ist 2021 gestartet und konnte trotz der pandemischen Auswirkungen über den Zeitraum 2021/2022 45 Unternehmen für die Projektteilnahme gewinnen. In der Zeit haben 824 Schüler*Innen diese Möglichkeit genutzt, sich über Ausbildungen und/oder ein Studium in der Region zu informieren. Erkennbar ist ein zunehmendes Interesse der Projektbeteiligten (Schulen und Unternehmen) aber auch der Schülerinnen und Schüler diese Plattform zu nutzen.

Die Ausbildungsmesse "Zukunft Ausbildung! Find raus, was passt!" wird seit 2010 realisiert und hat seit dieser Zeit unter stetiger Zunahme von Ausstellern mehr als 15.900 Besucherinnen und Besucher die Chance geboten sich zu informieren und in den lokalen Möglichkeiten der beruflichen Ausbildung und Perspektiven zu orientieren. Zuletzt haben hier rund 100 Unternehmen präsentiert und Fachkräfte geworben. Vermittlungsquoten können durch datenschutzrechtliche Gegebenheiten schwer evaluiert werden, jedoch zeigt die stete und in den letzten Jahren wachsende Nachfrage die Bedeutung für Interessenten und ausstellenden Institutionen.

Die von der WFG ins Leben gerufene Veranstaltungen "Lange Nacht der Wirtschaft", der Wettbewerb "Unternehmen des Jahres Landkreis Dahme-Spreewald" sowie das von der Wirtschaftsförderung getragene ESF-Projekt "Gute Arbeit in der Logistik - Stärkung der Sozialpartnerschaft" geben Unternehmen und interessierten Fachkräften Gelegenheit sich zu präsentieren und sich gegenseitig füreinander zu begeistern. Ferner gibt es das Angebot der WFG an Unternehmen im Rahmen von Workshops Know-how sich in Sachen Recruiting & Mitarbeiterbindung und Mitarbeiterführung weiterzuentwickeln.

Mittelfristig bestehen Bestrebungen über eine breit angelegte Fachkräftestrategie zusätzliche Fach- und Nachwuchskräftepotenziale für die Branchenschwerpunkte des Landkreises im internationalen Ausland zu erschließen. Angedacht ist, dass mit Engagement der WFG und in enger Zusammenarbeit mit Unternehmen, der Agentur für Arbeit, Kammern und Tourismusverbände sowie weiteren relevanten Akteuren, Unternehmen durch gezielte Anwerbemaßnahmen Auszubildende und Fachkräfte für sich gewinnen können.

c) die Ansiedlung von Unternehmen und Existenzgründungen zu fördern

Neben den bereits genannten Aktivitäten bietet die WFG Serviceleistungen für interessierten Unternehmen, die Ansiedlungs- bzw. Expansionsinteresse bekunden. Die Beratungsleistung

gen reichen von Standortinformationen, der Grundstücks- & Immobiliensuche, der Ansiedlungs- & Existenzgründerberatung, der Fördermittelberatung & Behördenservice, Informationen zu Fachkräfte- & Brancheninitiativen bis hin zur Vermittlung von Netzwerkpartner & Entscheidern.

Für Existenzgründer bietet die WFG ebenfalls ein umfangreiches Beratungsangebot. Mit dem „Gründungszentrum Landkreis Dahme-Spreewald“, das von der Wirtschaftsförderung Dahme-Spreewald getragen wird und vor dem Hintergrund der Förderrichtlinie „GiB –Gründen in Brandenburg“, bietet die WFG umfangreiche und kostenfreie Beratungsleistungen zu den Themen Gründen und Unternehmensnachfolge an. Ergänzt wird das Portfolio durch das Kleinkreditprogramm des Landkreises Dahme-Spreewald sowie der BAFA-Beratungsförderung. In den vergangenen 10 Jahren wurden 783 Unternehmen bei ihrer Gründung von der WFG begleitet, davon waren 28 Unternehmensnachfolgen. Insgesamt entstanden dabei 1.108 Dauerarbeitsplätze. Ergänzt wird das Angebot durch die Vermittlung von bezahlbaren Büro- und Arbeitsflächen mit dem im Sommer 2021 eröffneten Coworking Space im **Technologie- und Gründerzentrum Wildau (TGZ)**.

Ferner ist in den „Umsetzungsvorschlägen und Maßnahmen für die Erreichung insbesondere der im Kreisentwicklungskonzept 2030+ festgelegten Entwicklungsziele des Landkreises Dahme-Spreewald im Bereich Wirtschaft und Arbeitsmarkt“ eine **Ansiedlungsoffensive in Zukunftsbranchen/-technologien** festgeschrieben. Unter Federführung der WFG und Einbeziehung ansässiger Unternehmen, Wissenschaftseinrichtungen und weiteren Akteuren mit Multiplikatorenwirkung soll bis 2025 eine zielgruppenorientierte Ansiedlungsoffensive insbesondere für Startup-Projekte im Kontext des Transformationsprozesses (Wasserwirtschaft, nachhaltige Energiewirtschaft etc.) und internationalen Verlagerungsprozessen erfolgen. Ziel ist es, 10 Ansiedlungs- oder Startup-Projekte zu realisieren und 200 Arbeitsplätze zu schaffen. Die geplante Maßnahme ist als Ergänzung zu den bisherigen Aktivitäten der WFG im Rahmen des **Standortmarketings bzw. der Regionalentwicklung** zu verstehen. Neben den klassischen Instrumenten der Bestandsberatung, Firmenbesuche und Messeauftritten erfolgt im Rahmen des Regionalmanagement (Gebietskulisse RWK Schönefeld) die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zur Etablierung der Dachmarke „dahme_innovation“. Durch zahlreiche öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Magazinen und Regionalpresse, Aufbau eigener Website, Imagefilm, Veranstaltung „Innovationsmeile“, Präsenz bei Messen und Fachtagungen, sog. Entdeckertouren) ist es gelungen innerhalb des Projektzeitraums (2021-2024) die Attraktivität des Technologiestandortes dahme_innovation zu erhöhen. Dies zeigt sich u.a. durch die Ansiedlung weiterer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie neuer Technologiefirmen. Nennenswerte Ansiedlungen sind u.a. das Zentrum für Künstliche Intelligenz in der Public-Health-Forschung des RKI, das Institut für Angewandte Polymerforschung IAP – Fachbereich Polymermaterialien und Composite sowie das Science Data Management Centre (SDMC) des Cherenkov Telescope Array.

An dem Technologiestandort forschen gegenwärtig mehr als 100 wachstumsstarke Unternehmen und Einrichtungen mit mehr als 2.000 hochqualifizierten Beschäftigten in den Bereichen Verkehrstechnik, Life Sciences, Energietechnik, optische Technologien, Informationstechnologie, Materialwissenschaften und Astroteilchenphysik.

Zur weiteren Etablierung des Technologiestandortes dahme_innovation wird auf Initiative der WFG eine **Internationalisierungsstrategie** angestrebt. Diese zielt darauf ab, die Technologie- und Wissenschaftsregion dahme_innovation als attraktiven Standort für internationale Unternehmen, potenzielle InvestorInnen, hochqualifizierte Fachkräfte, Studierende und BesucherInnen zu positionieren und damit einen nachhaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfolg zu erreichen. Angestrebt wird die Entwicklung und skizzenartige Beschreibung von ca. 10 Leitprojekten für die Verbesserung der internationalen Ausrichtung der Region und zur Förderung der Wirtschaft und des Gewerbes.

d) Grundstücke zu erwerben, zu verpachten, zu erschließen und durch Verkauf oder in sonstiger Weise einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen

Mit dem Erwerb der Grundstücke zur Errichtung der Technologiezentren (ZLR's) und dem Zentrum für Zukunftstechnologien (ZFZ) wurden die Voraussetzungen für weitere Ansiedlungen im Technologie- und Wissenschaftspark Wildau geschaffen. Mit einer Auslastungsquote von 95 % per 31.12.2023 besteht nahezu Vollvermietung. Die Entwicklung weiterer Grundstücke zur Erweiterung des Technologiestandortes wird angestrebt, ist jedoch abhängig von der Flächenverfügbarkeit und der Entwicklung des Grundstücks- und Immobilienmarktes.

Weitere Gewerbe- und Industrieflächen vermittelt die WFG im Business-Park Waßmannsdorf (Nettofläche 20.665 m²), Gewerbegebiet "Am Klinkenberg" Golßen (Nettofläche 14,9 ha), Gewerbegebiet "Königspark"/Königs Wusterhausen (Nettofläche 35 ha), Gewerbegebiet gatelands im Businesspark Kienberg / Schönefeld (Nettofläche 8,7 ha), Industrie- und Gewerbegebiet Hechtstücke Mittenwalde (Nettofläche 57 ha) und im Gewerbegebiet Alteno / Duben (18,1 ha).

e) Unternehmen des Tourismus bei der Werbung und Verbesserung touristischen Einrichtungen zu unterstützen und dazu mit den Verbänden des Tourismus zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages verantwortet die WFG die Geschäftsführung für die Naturwelt Lieberoser Heide GmbH seit dem 01.01.2021 bis vorerst zum 31.12.2025. Mit regional bedeutsamer Projektentwicklung unterstützt die WFG die touristische Entwicklung in vielerlei Hinsicht. Hierzu zählt insbesondere das strategische Marketing und die Produktentwicklung zur Etablierung der Naturwelt Lieberoser als touristische Destination. Die Gesamtverweildauer in der Region, soll durch die Schaffung ergänzender Angebote erhöht werden. Hervorzuheben ist die Umsetzung von Projekten, wie zum Beispiel der touristischen Inwertsetzung des Heideradweges, die Schaffung eines Besucher- und Kompetenzzentrums mit dazugehöriger touristischer Infrastruktur einschließlich der Errichtung eines Outdoorparks („Aussicht Wildnis“/Sukzessionspark) bis 2028. In Zusammenarbeit mit touristischen Akteuren erfolgen regelmäßige Vertretungen auf Messen (bspw. Grüne Woche), auf denen die Wirtschaftskraft dieser für den Landkreis bedeutsamen Branche mit regional erzeugten Produkten aber auch als attraktive Erholungs- und Erlebnisregion präsentiert wird.

f) sich an Gesellschaften oder Einrichtungen zu beteiligen oder Dienstleistungen für solche Gesellschaften oder Einrichtungen zu erbringen, auch Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen zu gründen, wenn alle gemeinderechtlichen Voraussetzungen, die auch für die Muttergesellschaft gelten, erfüllt sind, insbesondere auch der Gesellschaftszweck sich im Spektrum der Aufgaben der Muttergesellschaft befindet.

Die WFG hält keine Geschäftsanteile an Unternehmen oder Einrichtungen. Die WFG erbringt die Geschäftsführung für die rechtlich und wirtschaftlich selbständigen kommunalen Gesellschaften: Naturwelt Lieberoser Heide GmbH und für die die TGZ Wildau GmbH im Rahmen bestehender Geschäftsbesorgungsverträge. Legitimation ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Satzung; der Verbesserung der Struktur des Landkreises Dahme-Spreewald u.a. durch die Förderung der Wirtschaft und des Tourismus. Die gemeinderechtlichen Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung wurden berücksichtigt.

Fazit: Das Leistungsportfolio entspricht dem Gründungszweck der WFG. Der öffentliche Zweck ist gewahrt.

b) Nachweis des Subsidiaritätsprinzips (§ 91 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf)

Mit Verweis auf die Ausführungen unter a) und dem Beschluss des Kreistages Nr. 2013/083 vom 23.10.2013 über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der WFG ist gem. § 91 Abs. 3 S.

3 BbgKVerf die Einholung von Marktangeboten oder Vergleichsberechnungen über die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch private Anbieter entbehrlich.

Fazit: Das Subsidiaritätsprinzip ist weiterhin gewährleistet.

c) Nachweis des Annexprinzips (§ 91 Abs. 5 Nr. 1 BbgKVerf)

Gemäß § 91 Abs. 5 BbgKVerf sind Nebenleistungen zulässig, sofern diese im Wettbewerb üblicherweise zusammen mit der durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigten Hauptleistung angeboten werden und den öffentlichen Zweck nicht beeinträchtigen. Mit der Durchführung der Nebenleistung sollen grundsätzlich private Anbieter beauftragt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein berechtigtes Interesse der Gemeinde oder des Unternehmens vorliegt. Die WFG erbringt Nebenleistungen in Form der Geschäftsführung für die TGZ Wildau GmbH und der Naturwelt Lieberoser Heide GmbH. Von einer Beauftragung privater Anbieter wurde aufgrund der inhaltlichen Verflechtung zu § 2 Abs. 1 Satzung, der Verbesserung der Struktur des Landkreises Dahme-Spreewald u.a. durch die Förderung der Wirtschaft und des Tourismus, abgesehen. Entsprechende Gesellschafterbeschlüsse stützen die Beauftragung.

Fazit: Nebenleistungen erfolgen in Ergänzung zur Hauptleistung und beeinträchtigen diese nicht.

Gesamtfazit:

Es ist ein erheblicher Ausbau der wirtschaftsfördernden Tätigkeiten in allen Geschäftsfeldern der WFG festzustellen, welche dem öffentlichen Zweck zuzuordnen sind. Die in den vergangenen 10 Jahren erfolgten Aktivitäten bilden gleichzeitig die Grundlage für die zukünftige Stärkung der festgelegten Entwicklungsziele des Landkreises Dahme-Spreewald im Bereich Wirtschaft und Arbeitsmarkt.

Technologie- und Gründerzentrum Wildau GmbH (TGZ Wildau GmbH)

a) Nachweis Öffentlicher Zweck gem. § 91 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf

Mit der wirtschaftlichen Betätigung des Landkreises Dahme-Spreewald an der Technologie- und Gründerzentrum Wildau GmbH fördert der LDS die Wirtschaft und das Gewerbe im Rahmen seiner Selbstverwaltungsaufgabe nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 BbgKVerf. Im Fokus steht dabei weiterhin der im Gesellschaftszweck (§ 2) normierte Betrieb des Technologie-, Innovations- und Gründerzentrums am Standort Wildau mit dem Ziel, vor allem innovativen und technologieorientierten Unternehmen sowie technologienahen Dienstleistern Unterstützung und günstige Bedingungen für die Unternehmensgründung und die Ansiedlung im Landkreis Dahme-Spreewald zu bieten.

Die durchschnittlich stabile Vermietungsquote der letzten 10 Jahre von 93% bestätigt das attraktive Angebot für Start-Ups zur Anmietung von Räumlichkeiten. Durch grundsätzlich mittelfristige Mietverträge wird insbesondere Existenzgründern Flexibilität in der Unternehmensplanung gegeben.

Seiner gesellschaftsrechtlichen Verpflichtung, der Betreuung der Mieter durch Informationen zur Unternehmensplanung in Hinblick auf Technologie-, Finanzierungs- und Marketingberatung und der Vermittlung von Kontakten und Kooperationen, erfüllt die TGZ Wildau GmbH durch Inanspruchnahme der Leistungen aus der Geschäftsbesorgung durch die WFG. Damit wird dem kommunal- und satzungsrechtlich zu wahrendem öffentlichem Interesse entsprochen.

Mit der Erweiterung des Vermietungsportfolios um das Coworking Space besteht zudem das Angebot temporäre Arbeitsplätze (max. 12) auf einer Fläche von 130 m² anzumieten. Die Arbeitsplätze sind mit einer technisch hochwertigen Infrastruktur ausgestattet und können flexibel für eine Dauer von max. 2 Jahren angemietet werden. Die temporären Arbeitsplätze bieten gerade für die ansässige Start-Up Szene eine gute Möglichkeit in der Anfangsphase ihrer Geschäftstätigkeit benötigte Büro und Betriebsinfrastruktur zu nutzen, ohne anfänglich hohe Investitionstätigkeiten vornehmen zu müssen. Synergieeffekte über die Anmietung des Co Working Space hin zu einem Dauermietverhältnis am Technologiestandort Wildau sind gewünscht aber durch die Kürze des derzeitigen Bestehens des Co Working Space noch nicht messbar und mangels Verfügbarkeit durch die Vollvermietung kleinerer Räumlichkeiten am Standort, insbesondere dem TGZ derzeit nicht realisierbar.

Mit der Sanierung des TGZ-Gebäudes durch nachträgliche Installation einer Klimaanlage und der energetischen Sanierung der Heizungsanlage konnte die Attraktivität der Immobilie gesteigert werden.

Mittelfristig soll das Foyer im TGZ Gebäude umgestaltet werden, so dass das vergleichsweise große Areal vielfältiger genutzt werden kann. Aufgrund der unzureichenden Akustik ist das Foyer für Veranstaltungen nur bedingt nutzbar.

Fazit: Das Leistungsportfolio entspricht dem Gründungszweck der TGZ Wildau GmbH. Der öffentliche Zweck ist gewahrt.

b) Nachweis des Subsidiaritätsprinzips (§ 91 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf)

Mit Verweis auf die Ausführungen unter a) und dem Beschluss des Kreistages Nr. 2013/083 vom 23.10.2013 über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der TGZ Wildau GmbH ist gem. § 91 Abs. 3 S. 3 BbgKVerf die Einholung von Marktangeboten oder Vergleichsberechnungen über die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch private Anbieter entbehrlich.

Fazit: Das Subsidiaritätsprinzip ist weiterhin gewährleistet.

c) Nachweis des Annexprinzips (§ 91 Abs. 5 Nr. 1 BbgKVerf)

Die TGZ Wildau GmbH erbringt **keine Nebenleistungen**. Beratungsleistungen für Mieter durch die Inanspruchnahme der Leistungen aus der Geschäftsbesorgung durch die WFG erbracht werden. Sie stellen keine Nebenleistung dar.

Gesamtfazit:

Die Tätigkeiten der TGZ Wildau GmbH sind dem öffentlichen Zweck zuzuordnen. Die in den vergangenen 10 Jahren erfolgten Aktivitäten und zukünftige Ausrichtung der TGZ Wildau GmbH stärken den Landkreis Dahme-Spreewald im Bereich Wirtschaft und Arbeitsmarkt.

Wirtschaftsregion Lausitz GmbH (WRL)

a) Nachweis Öffentlicher Zweck gem. § 91 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf

Mit der Gründung der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH (ELS) im Jahr 2009 verfolgten die Gesellschafter – die Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und die Stadt Cottbus – strategische Ziele zur nachhaltigen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Region und ihrer Unternehmen sowie die Stärkung der Attraktivität des Standortes für Investitionen und überregionale Kooperationen. Im Jahr 2017 trat der Landkreis Görlitz der Gesellschaft bei. Hierbei erfolgte eine grundlegende Anpassung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Gesellschaftszweckes sowie auch die Umfirmierung in Wirtschaftsregion Lausitz GmbH (WRL). Im Jahr 2019 folgte der Landkreis Bautzen in den Kreis der Gesellschafter.

Die erneute Veränderung der Gesellschafterstruktur der WRL im Jahr 2021 hatte auch weiterhin das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Region zu stärken, insbesondere vor dem Hintergrund des geplanten Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung im Jahr 2038. Der Gesellschaft gehören nun neben dem Land Brandenburg als Hauptgesellschafter die vier brandenburgischen Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald Lausitz, Spree-Neiße sowie die Stadt Cottbus an. Damit trägt die WRL durch eine gezielte Zusammenarbeit mit den jeweiligen regional verankerten Akteuren zur Weiterentwicklung der Region als Wirtschafts-, Wissenschafts-, Bildungs- und Tourismusregion bei und erfüllt insofern die ihr auferlegten Aufgaben der Daseinsvorsorge auf den Gebieten der Wirtschaftsförderung, der Sicherung und Förderung an Bildungseinrichtungen sowie der Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen.

Dies korrespondiert mit der in Art. 28 GG umschriebenen Aufgabenstellung der Gemeinden das Wohl der Einwohner durch die Wahrnehmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu fördern und dazu im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Betätigungen den Einwohnern die erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leistungen bereitzustellen.

Der öffentliche Zweck der wirtschaftlichen Betätigung der WRL begründet sich somit u. a. in dem Auftrag des Landes Brandenburg, den Strukturwandel zum Wohle der Bevölkerung der Region zu gestalten. Zur Finanzierung der Aufgaben der GmbH und für eine erfolgreiche Umsetzung des Strukturwandelprozesses ist die Gesellschaft auf die Einwerbung von öffentlichen Projektmitteln und Gesellschafterzuschüssen angewiesen. Die Einwerbung von Projektmitteln zur Umsetzung der Projekte, die im öffentlichen Interesse der WRL stehen, ist oftmals nur durch die öffentliche Hand bzw. durch deren Gesellschafter möglich. Privaten Unternehmen stehen diese Mittel nicht zur Verfügung und könnten somit auch nicht zum Wohle der Bevölkerung in den Kommunen eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Aufgabenübertragung an einen privaten Dritten nicht mit dem öffentlichen Interesse vereinbar.

Zum 01.01.2014 wurde erstmals ein öffentlicher Betrauungsakt zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und der WRL über die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem öffentlichen Interesse nach Maßgabe der Betrauung und unter Beachtung europarechtlicher Vorgaben geschlossen. Zum 01.01.2024 wurde dieser Betrauungsakt erneuert.

Die öffentliche Zwecksetzung lag bei der Gründung der Gesellschaft vor und ist auch für den Berichtszeitraum aktuell erfüllt.

Fazit: Die wirtschaftliche Betätigung des Landkreises Dahme-Spreewald an der WRL erfolgt unter Wahrung des öffentlichen Zwecks, steht im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises und ist ausgerichtet am erforderlichen Bedarf.

b) Nachweis des Subsidiaritätsprinzips (§ 91 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf)

Mit Kabinettsbeschluss vom 23.06.2020 erteilte das Land Brandenburg den Auftrag an die WRL, die kommunalen und regionalen Maßnahmen im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes zu koordinieren und zu begleiten und bestätigte damit, dass die Aufgaben in dieser Organisationsform am wirtschaftlichsten erbracht werden können.

c) Nachweis des Annexprinzips (§ 91 Abs. 5 Nr. 1 BbgKVerf)

Die WRL erbringt keine Tätigkeiten außerhalb des Gesellschaftszweckes. Nebenleistungen werden an private Dritte vergeben.

Gesamtfazit:

Die Tätigkeiten der WRL sind dem öffentlichen Zweck zuzuordnen.
Mit der Beteiligung des LDS an der WRL kommt der Landkreis seiner nach § 122 Abs. 2 BbgK-Verf geltenden Verpflichtung zur Förderung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Entwicklung seines Gebietes zum Wohle der Einwohner nach.

Berlin-Brandenburg Area Development Company GmbH (BADC)

a) Nachweis Öffentlicher Zweck gem. § 91 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf

Bedingt durch den Neubau des Flughafens Berlin-Brandenburg (BER) und damit verbundenen Investitionen erfolgt ein starker Eingriff in die Natur und Landschaft des Flughafenumfeldes. Gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 BbgKVerf hat die Wirtschaftsförderung – als Selbstverwaltungsaufgabe der Gebietskörperschaften - unter Wahrung der ökologischen Entwicklung zu erfolgen. Vor diesem Hintergrund erfolgte 2001 die Gründung der „Flughafenumfeld-Entwicklungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH“ (vormals FEBB), heute BADC. Dabei übernimmt die BADC im Auftrag ihrer 14 Gesellschafter, die lt. dem LEP FS (Gemeinsamer Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung in der Fassung vom 30. Mai 2006) im Wesentlichen Gemeinden des sogenannten „engeren Wirkbereichs“ sind, Aufgaben zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung in der BER-Flughafenregion. Laut dem in § 2 normierten Gesellschaftszweck ist es Gegenstand des Unternehmens, die wirtschaftliche, infrastrukturelle und ökologische Entwicklung im Flughafenumfeld BER zu verbessern. Der Gesellschaftszweck besteht unverändert seit Beschluss über die Bestätigung der wirtschaftlichen Betätigung vom 23.10.2013 (KT-Nr. 2013/083) fort.

Wie in den testierten Jahresabschlüssen dargelegt, konzentriert sich die Gesellschaft auf die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der kommunalen Standort- und Strukturentwicklung im Flughafenumfeld des BER. Dabei unterstützt die BADC Unternehmensansiedlungen im Flughafenumfeld durch fachspezifische Beratungen im Naturschutz- und Bauplanungsrecht. In diesem Zusammenhang bietet die BADC Investoren ökologisch sinnvolle und gebündelte Kompensationsmaßnahmen aus dem Interkommunalen Flächenpool (INKOF) der Gesellschaftergemeinden an. Dieser konnte auf 230 Maßnahmen (Stand 31.12.2022) ausgebaut werden. Laut Wirtschaftsplan für 2024 weisen die Maßnahmen mittelfristig einen Wert in Höhe von 3.115.194 brutto EUR aus. Zum Vergleich: Mit Stand 31.12.2013 umfasste der INKOF 130 Maßnahmen.

Der BADC ist es durch die Etablierung und Ausbau des INKOF gelungen, vorfinanzierte Kompensationsmaßnahmen Investoren anzubieten, um die wirtschaftliche Entwicklung im Flughafenumfeld unter Berücksichtigung ökologischer Belange voranzutreiben.

Mit der seit 01.01.2018 übernommenen Geschäftsführung für die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Dialogforum Airport Berlin Brandenburg (KAG DF) erfüllt die BADC, die ebenfalls im Gesellschaftszweck normierte Aufgabe der Beteiligung an den regionalen und überregionalen Kommunikations- und Entwicklungsplattformen. In dieser Funktion fördert sie den Interessenausgleich zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften des Flughafenumfeldes untereinander einerseits sowie zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften und der Betreiberin des Flughafens BER und deren Gesellschaftern andererseits. In diesem Kontext wurden weitere Beteiligungsformate, wie das kommunalpolitische Forum seit 2021 etabliert und eine intensivere Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

In der Steuerungsfunktion als geschäftsführendes Mitglied der KAG DF wirkte die BADC insbesondere an der Erarbeitung des „Gemeinsamen Strukturkonzepts Flughafenregion Berlin Brandenburg 2030“ in 2019/20, dessen Fortschreibung 2021 und Evaluierung ab 2023 mit. In diesem Kontext wurden infrastrukturelle Projekte begleitet, beispielsweise die Erarbeitung der Grundlagenermittlung Verkehr in 2018/19 und dessen Aktualisierung in 2022/23, der Aufbau und Betrieb des Informationssystems Flughafenregion Berlin Brandenburg (DFIS) seit 2022, das Handlungsprogramm Radwege für die Flughafenregion sowie der Aufbau und Betrieb des Regionalen Entwicklungsfonds für die Flughafenregion Berlin-Brandenburg, Start 2023.

Fazit: Das Leistungsportfolio entspricht dem Gründungszweck der BADC. Der öffentliche Zweck ist gewahrt.

b) Nachweis des Subsidiaritätsprinzips (§ 91 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf)

Mit Verweis auf die Ausführungen unter a) und dem Beschluss des Kreistages Nr. 2013/083 vom 23.10.2013 über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der BADC ist gem. § 91 Abs. 3 S. 3 BbgKVerf die Einholung von Marktangeboten oder Vergleichsberechnungen über die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch private Anbieter entbehrlich.

Fazit: Das Subsidiaritätsprinzip ist weiterhin gewährleistet.

c) Nachweis des Annexprinzips (§ 91 Abs. 5 Nr. 1 BbgKVerf)

Die BADC erbringt keine Nebenleistungen außerhalb ihres Geschäftszwecks. Die Nachweispflicht entfällt somit.

Gesamtfazit:

Die Tätigkeiten der BADC sind dem öffentlichen Zweck zuzuordnen.

Die in den vergangenen 10 Jahren erfolgten Aktivitäten und zukünftige Ausrichtung der BADC stärken den Landkreis Dahme-Spreewald im Bereich Wirtschaft unter Beachtung ökologischer Aspekte.

Mit der Beteiligung des LDS an der BADC kommt der Landkreis seiner nach § 122 Abs. 2 BbgKVerf geltenden Verpflichtung zur Förderung der wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung seines Gebietes zum Wohle der Einwohner nach.

Naturwelt Lieberoser Heide GmbH

a) Nachweis Öffentlicher Zweck gem. § 91 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 mit Beschluss Nr. 2016/090 der Gründung der Internationalen Naturlandschaft Lieberoser Heide GmbH (I.N.A.) mehrheitlich beschlossen und am 19.07.2017 mit Beschluss Nr. 2017/072 einer Gesellschaftsbeteiligung zugestimmt. Der Gegenstand der ursprünglich für eine begrenzte Zeit bis einschließlich 2021 gegründeten Gesellschaft bestand in der Vorbereitung und Durchführung der Internationalen Naturlandschaft Lieberoser Heide, welche im Jahr 2020 stattfinden sollte und die sich dadurch auszeichnen sollte, dass sie Biodiversität, Wildnis, nachhaltige Landnutzung (insbesondere der nachhaltigen Forstwirtschaft), Umweltbildung, Naturtourismus und erneuerbare Energien für die Wertschöpfung in der strukturschwachen Region nutzbar macht. Als Alleinstellungsmerkmal diente die Verknüpfung dieser Themen mit drängenden Fragen der Konversion großflächiger militärischer Liegenschaften aus der Zeit des Kalten Krieges. Mit Fördermitteln des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) in Höhe von fast 5 Mio. Euro und mit Eigenmitteln der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg sollte das innovative Konzept, dessen Wurzeln bis in das Jahr 2010 zurückgehen, umgesetzt werden und die I.N.A. Lieberoser Heide GmbH als interkommunale Trägergesellschaft fungieren.

Die Gründungsgesellschafter waren neben dem Landkreis Dahme-Spreewald der Landkreis Spree-Neiße, die Ämter Lieberose/Oberspreewald und Peitz, die Stiftung Naturlandschaften Brandenburg sowie die Gemeinde Schenkendöbern.

Die Entwicklung von Freizeit- und Erholungsbedingungen sowie der Schutz der natürlichen Umwelt gehören unter anderem zu den Aufgaben der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BbgKVerf.

Mit einer weiteren Beschlussfassung des Kreistages hat der LDS am 08.09.2021 mit Beschluss Nr. 2021/082 einer Umfirmierung der Gesellschaft zugestimmt. Fortan änderte sich der Name des Unternehmens in „Naturwelt Lieberoser Heide GmbH“, es wurden mit dem Landkreis Oder-Spree und der Stadt Friedland zwei neue Gesellschafter aufgenommen und der Landkreis Dahme-Spreewald erhöhte durch eine weitere Einzahlung in das Stammkapital seinen Anteil am Unternehmen auf 30 %. In diesem Zusammenhang wurde die Befristung der Gesellschaft zum 31.12.2021 aufgehoben und der Gesellschaftsvertrag geändert. Das Konzept der Internationalen Naturlandschaft wurde grundlegend überarbeitet und erweitert, im Wesentlichen mit Blick auf eine durch die Mittel im Rahmen der Strukturstärkung veränderten Förderkulisse. Die Unternehmensziele blieben im Wesentlichen bestehen.

Zu den Hauptaufgaben des Unternehmens gehört die für die Gesellschafter gebündelte interkommunale Projektsteuerung. Da im privatwirtschaftlichen Bereich ausschließlich profitorientiertes Wirtschaften einen Unternehmenserfolg sichert, ist davon auszugehen, dass die Aufgabenbereiche der Naturwelt keinem Privatinvestor Anreiz bieten, sich mit dem Unternehmensgegenstand auseinanderzusetzen.

Gerade im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung und Bildung kommt der Gesellschaft eine wichtige Aufgabe in der Region zu, die nur dann ohne wirtschaftliche Zwänge funktioniert, wenn aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung eine direkte Steuerung der Landkreise, Ämter und Gemeinden erfüllt werden kann.

Die brandenburgische Landesregierung hat das Projekt als landesbedeutsam eingestuft und eine finanzielle Unterstützung zugesagt. Eine Beteiligung an den Gremiensitzungen erfolgt stets.

Im Fokus des öffentlichen Interesses steht die Umsetzung von modellhaften Projekten der Regional- und Strukturentwicklung und die Initiierung und Umsetzung von regional wirksamen Projekten. Dazu wirbt die Naturwelt Lieberoser Heide GmbH Projektmittel ein, die oftmals nur der öffentlichen Hand und ihren beteiligten Unternehmen zur Verfügung stehen. Privaten Unternehmen haben keinen Zugriff auf diese Mittel und somit könnten sie nicht zum Wohle der

Bevölkerung eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Aufgabenübertragung an einen privatwirtschaftlichen Dienstleister nicht mit dem öffentlichen Interesse vereinbar. Die Landkreise, Ämter und Gemeinden streben daher an, die Entwicklung der Naturwelt Lieberoser Heide GmbH als Instrument ihrer Wirtschaftsförderung zu nutzen.

Fazit: Die öffentliche Zwecksetzung lag bei der Gründung der Gesellschaft vor und ist auch für den Berichtszeitraum aktuell erfüllt. Die wirtschaftliche Betätigung des Landkreises Dahme-Spreewald an der Naturwelt Lieberoser Heide erfolgt unter Wahrung des öffentlichen Zweckes, sie steht im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises und ist ausgerichtet am erforderlichen Bedarf des LDS.

b) Nachweis des Subsidiaritätsprinzips (§ 91 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf)

Mit Verweis auf die Ausführungen unter a) wird das Subsidiaritätsprinzip gewahrt.

c) Nachweis des Annexprinzips (§ 91 Abs. 5 Nr. 1 BbgKVerf)

Nebenleistungen außerhalb der im Gesellschaftsvertrag verankerten Aufgaben werden von der Naturwelt Lieberoser Heide GmbH nicht erbracht.

Gesamtfazit:

Die Tätigkeiten der Naturwelt Lieberoser Heide GmbH sind dem öffentlichen Zweck zuzuordnen. Mit der Beteiligung des LDS an der Naturwelt kommt der Landkreis seiner nach § 122 Abs. 2 BbgKVerf geltenden Verpflichtung zur Förderung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Entwicklung seines Gebietes zum Wohle der Einwohner nach.

Klinikum Dahme-Spreewald GmbH (KDS)

a) Nachweis Öffentlicher Zweck gem. § 91 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf

Die Sicherstellung der Krankenversorgung in Krankenhäusern ist eine öffentliche Aufgabe des Landes, der Landkreise und der kreisfreien Städte. Der Landkreis erfüllt seine Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist seit dem Jahr 2010 mit 51 % der Anteile Mehrheitsgesellschafter der Klinikum Dahme-Spreewald GmbH (KDS) und erfüllt somit weiterhin den öffentlichen Zweck der gesundheitlichen und sozialen Betreuung. Seit dem Verkauf von Anteilen an die Sana Kliniken AG bis auf 49 % wurden durch den finanzstarken Mitgesellschafter hohe Investitionen in den vergangenen Jahren durchgeführt. Dadurch konnte der Haushalt des Landkreises erheblich entlastet werden. Es gab und gibt auch keine Verpflichtung für den Landkreis, die KDS finanziell zu unterstützen.

Neben der Umsetzung von erforderlichen Investitionen war durch die Teilprivatisierung eine Qualitätssteigerung innerhalb des Managements zu verzeichnen. Ergebnisse sind insbesondere, dass es zu keiner Zeit zu betriebsbedingten Kündigungen kam, die KDS weiter als attraktiver Arbeitgeber dasteht, Arbeitsplätze durch den Neubau der Regionalapotheke geschaffen, die Bereiche Kardiologie, Teleradiologie und Orthopädie sukzessive ausgebaut und hohe Investitionen getätigt wurden.

Es werden weiterhin alle Anstrengungen vorgenommen, um den langfristigen Erhalt von Arbeitsplätzen zu sichern und dem bevorstehenden Fachkräftemangel, bedingt durch den demographischen Wandel, entgegenzutreten. Dazu gehören die im Sana-Konzern etablierten Maßnahmen aus den Bereichen Personalfindung, -bindung, -entwicklung und Qualifizierung. Die KDS nutzt zudem zentral und regional den Austausch mit den anderen Sana-Einrichtungen in den Themen Bewerbermanagement, Aus- und Weiterbildung und Qualifizierungsmaßnahmen. Dies beinhaltet zum Beispiel die Garantie der Facharztweiterbildung innerhalb der Regelweiterbildungszeit mit verbindlichen Curricula, die bereits bei Arbeitsantritt abgestimmt werden. Realisiert wird dies nicht zuletzt durch die starke Verbundsituation in der Region Berlin-Brandenburg mit dem Herzzentrum Cottbus, dem Sana Klinikum Niederlausitz, dem Sana Krankenhaus Gottesfriede Woltersdorf und den Sana Kliniken Berlin-Brandenburg.

Im Jahr 2022 hat die KDS zwei Weiterbildungsnetzwerke mitgegründet. Ziel ist die gemeinsame Ausbildung künftiger FachärztInnen für die Region. Durch Bündelung von Kompetenzen und feste Curricula soll die Attraktivität der Ausbildungsstandorte in der Region verbessert werden.

Der Stellenplan der KDS ist in den letzten Jahren erweitert worden. Insbesondere im Pflegedienst halfen diese Anpassungen, die Entwicklung der medizinischen Leistungen und gesetzlichen Anforderungen umzusetzen. Ein wesentlicher Schlüssel ist hierbei die eigene Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Gesundheitsakademie zunehmend an Bedeutung und hat im Jahr 2021 einen zweiten Schulstandort auf dem Gelände der Technischen Hochschule in Wildau eröffnet. Mit dem zweiten Schulstandort konnte auch im Norden des Landkreises ein Angebot für die pflegerische Ausbildung geschaffen werden.

Ein medizinisches Konzept war Grundlage der mittelfristigen Medizinstrategie der KDS. Beeinflusst wird die interne Weiterentwicklung des medizinischen Konzeptes darüber hinaus von demografischen Einflussfaktoren, den sich wandelnden gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Gesundheitspolitik, der künftigen Entwicklung der Großräume Königs Wusterhausen in unmittelbarer Nähe zum Flughafen BER sowie der Tesla Giga Factory und Lübben als Versorgungszentrum für den südlichen Teil des Landkreises.

An beiden Standorten der Klinikum Dahme-Spreewald GmbH konnten die Konzepte zur Sicherstellung der bestehenden medizinischen Schwerpunkte umgesetzt werden. So sind inzwischen an beiden Standorten Endoprothetikzentren etabliert und zertifiziert, um auch langfristig die medizinische Versorgung der Bevölkerung in diesem Bereich sicherstellen zu können. Die Spreewaldklinik Lübben ist darüber hinaus als lokales Traumazentrum zertifiziert. Die Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe am Standort Königs Wusterhausen ist seit November 2022 als Brustzentrum zertifiziert. Damit wird dem onkologischen Versorgungsbedarf in der Region, unterstützt durch die Expertise der Ärztinnen und Ärzte des Kooperationspartners Sana Klinikum Lichtenberg, Rechnung getragen.

Zur Verbesserung der geriatrischen Versorgung am Standort Königs Wusterhausen ist die Eröffnung einer geriatrischen Tagesklinik im Jahr 2024 beabsichtigt. Die Krankenhausplanung hat dem Krankenhaus Woltersdorf den Versorgungsauftrag zum Betreiben geriatrischer Tagesklinikplätze mit 25 Plätzen am Achenbach Krankenhaus in Königs Wusterhausen erteilt. Mit Eröffnung der Tagesklinik werden zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Weiterhin wird damit eine hervorragende Option zur Weiterversorgung nach stationärem Aufenthalt für ältere Patientinnen etabliert.

Die Klinikstandorte Königs Wusterhausen und Lübben werden nicht zuletzt durch die regionale Vernetzung mit anderen Krankenhäusern der Sana Kliniken AG gestärkt. Die regionale Klinikapotheke in Lübben versorgt inzwischen 12 Häuser, u.a. das Lausitzer Seenlandklinikum, das Sana Klinikum Niederlausitz und das Sana Herzzentrum Dresden. Es bestehen langjährige Kooperationen und Zusammenarbeit der Sana-Standorte untereinander:

- Sicherstellung der Besetzung der Notarztstandorte
- Sicherstellung der Herz-Katheter-Bereitschaft
- Rhythmussprechstunde
- gemeinsame Tumorkonferenzen
- Etablierung eines Brustzentrums
- kinderchirurgisches Angebot in KW, kinderneurologische Konsile
- Unterstützung in der Anästhesie
- Labor-, Pathologie- und Sterilgutversorgung

Zur Verbesserung der ambulanten ärztlichen Versorgung wurde im Jahr 2019 am Standort Königs Wusterhausen ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) eröffnet. Im Oktober 2022 konnte am Standort Lübben ein zweites MVZ eröffnet werden. Das Angebot umfasst neben der hausärztlichen Versorgung auch ein gynäkologisches, chirurgisches und pädiatrisches Angebot. Vor allem am Standort Lübben ist zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung die Anstellung weiterer Allgemeinmediziner vorgesehen, ebenso die Ausbildung künftiger Fachärzte für Allgemeinmedizin im Rahmen einer Weiterbildungsermächtigung der angestellten Hausärzte. Zudem wird im Jahr 2024 mit den Sana Gesundheitszentren Berlin-Brandenburg ein Telemonitoringzentrum (TMZ) bei Herzschwäche im Landkreis etabliert.

Die Sana Kliniken AG verpflichtete sich im Rahmen der Anteilserhöhung im Jahr 2010 bis zum Jahr 2020 Mittel für notwendige Investitionen in einer Höhe von 15 Mio. € sicherzustellen und einzusetzen. Bis zum 31.12.2022 sind Mittel in einer Höhe von insgesamt ca. 40 Mio. Euro für die Investitionstätigkeit der Klinik bereitgestellt und eingesetzt worden, davon 19 Mio. Euro aus Eigenmitteln.

In den letzten Jahren wurden kontinuierlich Investitionen, vor allem in die Medizintechnik, Hauttechnik und im IT-Bereich durchgeführt. Wesentliche medizinische Bausteine zur Vervollständigung des medizinischen Angebotes waren die Inbetriebnahme des Linksherzkatheter Messplatzes im Achenbach-Krankenhaus 2016 und die Erneuerung des Linksherzkatheter Messplatzes in Lübben.

Im Jahr 2023 wurden durch die Sana Kliniken AG weitere Investitionsverpflichtungen in Höhe von 17 Mio. Euro sowie die Sicherstellung der ausreichenden finanziellen Mittel bis zum Ablauf des Jahres 2034 für feststehende Maßnahmen zugesagt.

Durch die bestehende Gesellschafterstruktur stellt der Landkreis Dahme-Spreewald sicher, dass die wirtschaftlichen und medizinischen Ziele mit den kommunalpolitischen Zielen, wie die regionale Arbeitsmarktentwicklung, in Einklang gebracht werden.

Die Klinikum Dahme-Spreewald GmbH kümmert sich sowohl um die Versorgung mit Spitzenmedizin als auch um die oft gefährdete wohnortnahe Versorgung in der Fläche. Die Erfüllung des Qualitätsanspruchs ist in beiden Fällen selbstverständlich.

Das Achenbach Krankenhaus in Königs Wusterhausen sowie die Spreewaldklinik in Lübben

- sind „Bürger-Krankenhäuser“
- sichern die stationäre Krankenversorgung im Landkreis Dahme-Spreewald und darüber hinaus
- stellen sich erfolgreich ihren eigenen hohen sowie externen Qualitätsansprüchen
- leisten einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge im Gesundheitsbereich
- kümmern sich um die Versorgung mit Spitzenmedizin
- sichern die wohnortnahe Versorgung in der Fläche
- sind verantwortungsvolle Arbeitgeber
- stärken den jeweiligen Wirtschaftsstandort
- nutzen Gewinne zur Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und zur Qualifizierung ihrer Beschäftigten, um die Versorgung der Bürger nachhaltig sicherzustellen
- berichten offen über ihre Strukturen und Vorgänge
- sind in besonderer Weise geeignet, die Ziele der kommunalen Gesundheits-, Sozial-, Jugend- und Familienpolitik zu unterstützen

Fazit: Das Leistungsportfolio entspricht dem Gründungszweck der Klinikum Dahme-Spreewald GmbH. Der öffentliche Zweck ist gewahrt.

b) Nachweis des Subsidiaritätsprinzips (§ 91 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf)

Mit Verweis auf die Ausführungen unter a) und dem Beschluss des Kreistages Nr. 2013/083 vom 23.10.2013 über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Klinikum Dahme-Spreewald GmbH ist gem. § 91 Abs. 3 S. 3 BbgKVerf die Einholung von Marktangeboten oder Vergleichsberechnungen über die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch private Anbieter entbehrlich.

Fazit: Das Subsidiaritätsprinzip ist weiterhin gewährleistet.

c) Nachweis des Annexprinzips (§ 91 Abs. 5 Nr. 1 BbgKVerf)

Gemäß § 91 Abs. 5 BbgKVerf sind Nebenleistungen zulässig, sofern diese im Wettbewerb üblicherweise zusammen mit der durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigten Hauptleistung angeboten werden und den öffentlichen Zweck nicht beeinträchtigen. Mit der Durchführung der Nebenleistung sollen grundsätzlich private Anbieter beauftragt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein berechtigtes Interesse der Gemeinde oder des Unternehmens vorliegt. Für nichtmedizinische Dienstleistungen wie Reinigung, Speisenversorgung, Transporte, Sterilisation, allgemein hauswirtschaftliche Tätigkeiten sowie Hol- und Bringendienste wurden Tochtergesellschaften der Klinikum Dahme-Spreewald GmbH gegründet.

Fazit: Die Klinikum Dahme-Spreewald GmbH erbringt keine Nebenleistungen.

Gesamtfazit:

Durch die jahrelangen Erfahrungen der Klinikum Dahme-Spreewald GmbH hat sich das kreisangehörige Unternehmen zu einem zuverlässigen Partner im Bereich der Gesundheitsversorgung im Landkreis Dahme-Spreewald etabliert. Die zuvor beschriebenen Tätigkeiten beziehen sich auf dem Unternehmensgegenstand und sind somit dem öffentlichen Zweck zuzuordnen.

Partnerschaft Deutschland GmbH (PD)

a) Nachweis Öffentlicher Zweck gem. § 91 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf

Mit Beschluss des Kreistages (Nr. 2017/112) vom 18.10.2017 erwarb der Landkreis Dahme-Spreewald 15 Geschäftsanteile im Sinne des § 92 Abs. 2 Nr. 4 BbgKVerf an der PD. Mit dem Anteilserwerb steht dem Landkreis im Rahmen einer Inhouse-Vergabe das umfangreiche Beratungsangebot der PD zur Verfügung. Dies begründet sich aus der Gesellschafterstruktur und dem Gesellschaftszweck der PD. Satzungsgemäß berät die PD nur öffentliche Auftraggeber i. S. v. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB. Der Gesellschaftszweck, normiert in § 2 der Satzung lautet:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Investitions- und Modernisierungsberatung der Öffentlichen Hand, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die die Voraussetzungen eines öffentlichen Auftraggebers i. S. d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung erfüllen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen. Durch diese Leistungen sollen die öffentlichen Stellen unterstützt werden, ihre Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen. Die Gesellschaft ist auch Kompetenzzentrum für langfristige Kooperationsmodelle sowohl der Öffentlichen Hand mit privaten Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Verwaltungen sowie für die Weiterentwicklung ihrer Grundlagen und Anwendungsbereiche.“

Der Gegenstand des Unternehmens hat sich seit dem Beitritt des Landkreises zur PD nicht geändert. Die PD berät weiterhin nur öffentliche Auftraggeber i. S. v. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB.

Einen wesentlichen Beitrag zur Aufgabenerfüllung des Landkreises i. S. d. § 122 Abs. 2 BbgK-Verf trug die PD mit der Erarbeitung und vom Kreistag bestätigten Digitalisierungsstrategie (KT-Beschluss 2022/117) des Landkreises bei. Sie bildet den strategischen Rahmen zur Entwicklung und Nutzung digitaler Technologien in den jeweiligen Bereichen der Daseinsvorsorge: Digitale Infrastruktur, Tourismus, Gesundheit und Soziales, Wirtschaft und Versorgung, Mobilität und Verkehr sowie Bildung, Kultur und Innovation. Das Konzept enthält bereits digitalbasierte Projektvorschläge der vorgenannten Bereiche. Beispielhaft ist die bereits nutzbare Integreat-App als digitaler Wegweiser für Neuzugewanderte zu nennen. Wesentlich ist ebenfalls, die in Umsetzung befindliche LDS-App als Informationsplattform für kommunale Verwaltungsleistungen und Veranstaltungen der Bereiche Tourismus, Wirtschaft, Soziales, Gesundheit und Bildung. Zukunftsorientiert ist ebenfalls das Telenotarzt-Projekt einschließlich video-basierter Notarztbetreuung. Dies sind nur einige Projektbeispiele zur Förderung der Entwicklung des Landkreises.

Fazit: Das Leistungsportfolio entspricht weiterhin dem Gründungszweck der PD. Der öffentliche Zweck ist gewahrt.

b) Nachweis des Subsidiaritätsprinzips (§ 91 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf)

Für die Erbringung der Leistungen gilt weiterhin die Eckpunktevereinbarung aus dem Jahr 2016. Das gilt insbesondere auch für die darin geregelte Vergütung der Beratungsleistungen. Die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots wurde im Zusammenhang mit dem Gesellschafterbeitritt in 2017 mittels Wirtschaftlichkeitsanalyse nach den Vorgaben der § 92 Abs. 3 BbgK-Verf geprüft und durch das Rechnungsprüfungsamt sowie dem Ministerium für Inneres und Kommunales bestätigt.

Fazit: Angesichts der unveränderten Vergütungsstruktur ist die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gegeben.

c) Nachweis des Annexprinzips (§ 91 Abs. 5 Nr. 1 BbgKVerf)

Die PD bietet keine außerhalb ihres Geschäftszwecks liegende Nebenleistungen an. Die Nachweispflicht entfällt somit.

Gesamtfazit:

Die Tätigkeiten der PD sind dem öffentlichen Zweck zuzuordnen.

Mit der Beteiligung des LDS an der PD kommt der Landkreis seiner nach § 122 Abs. 2 BbgK-Verf geltenden Verpflichtung zur Förderung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Entwicklung seines Gebietes zum Wohle der Einwohner nach.